

Fachinformation

Düngebedarfsermittlung und N-Düngung auf Ackerland im Herbst ab 2018

Zulässigkeit, Düngebedarf, Feststellung, Ausbringung und
Dokumentation

Grundlage: Düngeverordnung vom 26.05.2017

1. Regelungen für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff, außer Festmist von Huf- und Klautentieren sowie Kompost

Auf Ackerland gilt nach § 6 Abs. 8 Düngeverordnung (DüV) grundsätzlich ein Aufbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (> 1,5 % N in der Trockenmasse) nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar.

Als Ausnahme davon ist nach § 6 Abs. 9 DüV eine N-Düngung zu den nachfolgenden Ackerkulturen **bis zum 1. Oktober nur zulässig** zu

- Zwischenfrüchten bei Aussaat bis zum 15. September,
- Winterraps bei Aussaat bis zum 15. September,
- Feldfutter bei Aussaat bis zum 15. September,
- Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei Aussaat bis zum 1. Oktober,
- Szarvasigras (Ansaatjahr) bei Aussaat bis zum 15. September oder
- Mutterkraut, Pfefferminze, Salbei, Zitronenmelisse bei Aussaat/Pflanzung bis 15. September

bis in Höhe des N-Düngebedarfs, der bei diesen Kulturen grundsätzlich besteht, jedoch nur bis zu max. 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N/ha.

Kein N-Düngebedarf besteht jedoch vor dem Winter zu den oben genannten Kulturen **nach folgenden Vorfrüchten:**

- Leguminosen,
- Zuckerrübe,
- Winterraps,
- Kartoffel.

Bei diesen Vorfrüchten kann der N-Bedarf der Folgefrucht vor dem Winter aus dem Bodenvorrat bzw. den Ernterückständen gedeckt werden.

Bemerkungen:

- Die Berücksichtigung des N_{\min} -Gehaltes im Boden ist zur Ermittlung des N-Düngebedarfs im Herbst nicht erforderlich (im Frühjahr jedoch verpflichtend).
- Eine N-Düngung **allein** zur Ausgleichsdüngung für auf dem Feld verbliebenes Getreidestroh ist nicht mehr zulässig.
- Organische, organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff ($> 1,5\%$ N in der Trockenmasse, davon $> 10\%$ -Anteil verfügbarer Stickstoff am Gesamt-N-Gehalt) sind auf unbestelltem Ackerland unverzüglich bis maximal innerhalb von 4 Stunden einzuarbeiten.
- Die einzuhaltende N-Obergrenze von 30 kg NH_4 -N/ha bzw. 60 kg Gesamt-N/ha bezieht sich auf den Ammonium- oder Gesamtstickstoffgehalt der aufgetragenen Düngemittel ohne Berücksichtigung des N-Mineraldüngeräquivalentes und des Ausbringungsverlustes. Keine der beiden Obergrenzen darf überschritten werden.
- Die Regelung gilt auch für alle mineralischen Düngemittel mit einem N-Gehalt $> 1,5\%$ N in der Trockenmasse.
- Die Düngebedarfsermittlung ist schlagbezogen bzw. für die Bewirtschaftungseinheit vor der ersten Aufbringung von Düngemitteln im Herbst zu dokumentieren und 7 Jahre aufzubewahren.

2. Regelungen für die Düngung von Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost im Herbst

Die Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost ist im Zeitraum 15.12. bis 15.01. nicht erlaubt.

- Die Berücksichtigung des N_{\min} -Gehaltes im Boden ist zur Ermittlung des N-Düngebedarfs im Herbst nicht erforderlich (im Frühjahr jedoch verpflichtend).
- Die mit Kompost aufgetragene N-Menge darf 510 kg N/ha in 3 Jahren nicht überschreiten.
- Die Begrenzung der N-Düngung auf max. 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N/ha gilt nicht für Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost.

3. P-Düngebedarf im Herbst

Vor der Ausbringung wesentlicher Mengen an Phosphor ($> 30 \text{ kg P}_2\text{O}_5/\text{ha}$ und Jahr bzw. $> 13,1 \text{ kg P}/\text{ha}$ und Jahr) ist der P-Düngebedarf für Schläge $\geq 1 \text{ ha}$ zu ermitteln, das Ergebnis der P-Düngebedarfsermittlung zu dokumentieren und 7 Jahre aufzubewahren.

Kleinere Schläge können für die N- und die P-Düngebedarfsermittlung zu Bewirtschaftungseinheiten zusammengefasst werden. Voraussetzung dafür ist der Anbau derselben Kultur mit der gleichen Erzeugungsrichtung und Ertragserwartung sowie der gleichen P-Gehaltsklasse.

Sollte die geplante Ausbringung P-haltiger Düngemittel noch kein Bestandteil der P-Düngebedarfsermittlung für das laufende Düngejahr bzw. der Fruchtfolge sein, ist diese vor der Düngung im Herbst durchzuführen.

Es besteht weiterhin die Pflicht zur Untersuchung von Schlägen $\geq 1 \text{ ha}$ auf den P-Gehalt im Abstand von maximal 6 Jahren als Grundlage für die P-Düngebedarfsermittlung.

Überschreitet der P-Gehalt des Bodens $8,7 \text{ mg P}/100 \text{ g Boden}$ ($= 20 \text{ mg P}_2\text{O}_5/100 \text{ g}$) nach der CAL-Methode bzw. $3,6 \text{ mg P}/100 \text{ g Boden}$ nach dem EUF-Verfahren darf maximal in Höhe der voraussichtlichen P-Abfuhr gedüngt werden.

Im Rahmen einer Fruchtfolge kann die voraussichtliche Phosphatabfuhr dieser Flächen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zu Grunde gelegt werden.

Die Ermittlung dieser Phosphatabfuhr zur Einhaltung dieser Obergrenze erfolgt anhand des realistischen Zielertrages (von der Fläche abgefahrene Ernteprodukte) und dem Gehalt der Ernteprodukte:

Zielabfuhr x P-Gehalt der Ernteprodukte (Abfuhr) = max. zulässige P-Düngung

Details zur Berechnung unter:

<http://www.thueringen.de/th9/tll/pflanzenproduktion/duengung/>

Flächen in den Gehaltsklassen A und B können grundsätzlich aufgedüngt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Bilanzüberschuss ab 2018 unabhängig von der Bodenversorgung im Durchschnitt des Betriebes $10 \text{ kg P}_2\text{O}_5/\text{ha}$ und Jahr im sechsjährigen Mittel nicht überschritten werden darf. Die nach Landesrecht für die Düngeverordnung zuständigen Stellen der Bundesländer prüfen zurzeit, ob bei hohem Anteil P-unterversorgter Flächen und erhöhtem P-Düngebedarf im Betrieb ein höherer P-Saldo zulässig ist. Über das Ergebnis wird zu gegebener Zeit informiert.

4. Abstandsregeln zu Gewässern und benachbarten Flächen

Beim Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist

1. ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu vermeiden und
2. dafür zu sorgen, dass kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen von Nährstoffen auf benachbarte Flächen, insbesondere in schützenswerte natürliche Lebensräume, erfolgt.

Ab sofort gilt ein Gewässerabstand zur Böschungsoberkante von mindestens 4 Metern (bisher 3 Meter), in dem eine Aufbringung nicht zulässig ist. Der Abstand kann auf mindestens 1 Meter verringert werden, wenn die eingesetzte Applikationstechnik über eine

Grenzstreueinrichtung verfügt oder eine platzierte Ablage der Dünger (z. B. Schleppschlauch und Schleppschuhsysteme, Injektionstechniken, pneumatischer Düngerstreuer) erfolgt.

Für stark hanggeneigte Flächen (innerhalb von 20 Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers mit einer Hangneigung von mindesten 10 %) gelten folgende Einschränkungen:

- innerhalb von 5 Meter Abstand zur Böschungsoberkante ist keine Ausbringung stickstoff- oder phosphathaltiger Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel zulässig;
- innerhalb eines Abstandes zwischen 5 und 20 Metern zur Böschungsoberkante darf die Aufbringung unter folgenden Bedingungen erfolgen:
 1. auf unbestellten Ackerflächen nur bei sofortiger Einarbeitung,
 2. auf bestellten Ackerflächen
 - a) mit Reihenkultur mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr, nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung,
 - b) ohne Reihenkultur nach Buchstabe a nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder
 - c) nach Anwendung von Mulch- oder Direktsaatverfahren.

5. Dokumentation der N-Düngebedarfsermittlung im Herbst

Vor der Aufbringung sind alle Voraussetzungen zu prüfen.

Zur Prüfung und Dokumentation der Zulässigkeit der N-Düngung zu Ackerkulturen nach Ernte der Hauptfrucht bis zum 1. Oktober kann das nachfolgende Prüfblatt (Anlage) verwendet werden.

Mit der Herausgabe einer neuen Fachinformation verliert diese Fassung mit Stand vom 15.08.2018 ihre Gültigkeit.

Weitere Informationen zur Novelle der Düngeverordnung unter:

<http://www.thueringen.de/th9/tll/pflanzenproduktion/duengung/>

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Naumburger Str. 98, 07743 Jena,
Mail: postmaster@tll.thueringen.de

Autoren: Dr. Wilfried Zorn (Tel. 0361 574041-417) und
Hubert Heß (Tel. 0361 574041-312)

Jena, 15.08.2018

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.

Anlage:

Prüf- und Dokumentationsblatt

**Zulässige N-Düngung zu Ackerkulturen
nach Ernte der Hauptfrucht bis zum 1. Oktober**
nach § 6 Abs. 9 Nr. 1 Düngeverordnung

Betrieb:

Erntejahr:.....

.....

PI:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

zur N-Düngung vorgesehener Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit	Brutto- schlag-Nr.	Vorfrucht ¹⁾ (geerntete Hauptfrucht)	Kultur ²⁾	Aussaattermin (Zwischenfrüchte, Winterraps, Feldfutter) (ggf. nachtragen)	N-Düngebedarf besteht (max. 30 kg NH ₄ -N/ha bzw. 60 kg Gesamt - N/ha) ja / nein	Datum Bedarfs- ermittlung

1) kein N-Düngebedarf bei den Vorfrüchten:
- Leguminosen, Zuckerrübe, Winterraps, Kartoffel

2) zulässige Kulturen mit Düngebedarf vor dem Winter nach § 6 Abs. 9 Nr. 1 DüV nur
- Zwischenfrüchte bei Aussaat bis zum 15. September,
- Winterraps bei Aussaat bis zum 15. September,
- Feldfutter bei Aussaat bis zum 15. September
- Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei Aussaat bis zum 1. Oktober
- Szarvasgras (Ansaatjahr) bei Aussaat bis zum 15. September
- Mutterkraut, Pfefferminze, Salbei, Zitronenmelisse bei Aussaat/Pflanzung bis 15. September